

Sachverhalt:

In Reaktion auf die in den letzten zwölf Monaten in der gesamten Region signifikant gestiegene Zahl von Klagen entrüsteter Gemeindebürger über die Beschädigung ihrer Gebäudefassaden durch „Sprayer“ beschloss der Stadtsenat der Statutarstadt Krems am 17.1.2014 die (im Anhang abgedruckte) „Sprayer-Verordnung“.

Als Moritz M in der Nacht auf den 28.6.2014 gerade dabei war, das im Gemeindegebiet von Krems gelegene Haus des H mit Erinnerungs-Bildern an das Attentat von Sarajewo und den dadurch ausgelösten 1. Weltkrieg zu verzieren, wurde er vom zufällig vorbeikommenden Passanten P ertappt und mit dem Handy fotografiert. Aufgrund der von P erstatteten Anzeige leitete nicht nur die zuständige Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung ein, sondern verhängte auf Grundlage von § 1 der „Sprayer-Verordnung“ – nach Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach den Vorschriften des VStG – auch der Kremser Bürgermeister eine Geldstrafe in Höhe von €100,-.

Das von M gegen diesen Strafbescheid angerufene LVwG NÖ wies die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte den bekämpften Strafausspruch.

M möchte sich gegen dieses Erkenntnis des LVwG NÖ beim VfGH mit der Behauptung beschweren, durch Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung in seinen Grundrechten auf Eigentum und Gleichheit verletzt worden zu sein. Die Verordnung sei deshalb rechtswidrig, weil sie

1. in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Verordnungserlassung und deren ausdrücklicher Bezeichnung als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde entweder gar nicht oder jedenfalls nicht vom Stadtsenat, sondern vom Bürgermeister zu erlassen gewesen wäre; und
2. gegen die ohne Eingriffsvorbehalt gewährleistete Kunstfreiheit verstößt.

Außerdem rügt M einen Verstoß gegen das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, der sich seines Erachtens daraus ergibt, dass der Strafbescheid nicht – wie für Statutarstädte verfassungsrechtlich vorgesehen – von der Landespolizeidirektion NÖ, sondern vom Kremser Bürgermeister erlassen wurde und daher das LVwG NÖ und nicht das – im Falle einer Bescheiderlassung durch die LPD im Rechtsmittelweg zuständige – BVwG über seine Beschwerde entschieden hat.

Prüfungsaufgabe:

I. Erörtern Sie mit umfassender Begründung die von M aufgestellten Behauptungen! Zeigen Sie gegebenenfalls auch weitere Mängel der gegenständlichen „Sprayer-Verordnung“ auf!

Anmerkung: Gehen Sie bei der Lösung dieser Prüfungsaufgabe davon aus, dass

1. Maßnahmen zur Bekämpfung des Sprayer-Unwesens gemäß Art 118 Abs 2 B-VG von Verfassungs wegen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören; und
2. seitens der zuständigen Materiengesetzgebung bislang noch keine Vorschriften zur Bekämpfung des Sprayerunwesens erlassen wurden!

II. In der Oö Landtagswahlordnung ist für die Erledigung von Berichtigungsanträgen gegen das – für Zwecke der bevorstehenden Landtagswahl aufgrund der Wählererevidenz angelegte – Wählerverzeichnis eine Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht vorgesehen. Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 25 Abs 1 LTWO drei Tage ab Zustellung der Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde; das LVwG hat nach § 25 Abs 3 LTWO innerhalb von vier Tagen nach Einlangen der Beschwerde zu entscheiden.

Beurteilen Sie die kompetenzrechtliche Zulässigkeit dieser verfahrensrechtlichen Spezialvorschriften zu den (nachstehend abgedruckten) Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes!

Auszug aus dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

BGBI I 2013/33 idgF

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) – (3) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen.

Entscheidungspflicht

§ 34. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde und in den Fällen des § 28 Abs. 7 mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist.

(2) – (3) [...]

Auszug aus dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG)

LGBI 1026-11

§ 32

Wirkungsbereich des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist neben jenen Aufgaben, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

1. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, die Bildung und Auflösung der Gemeinderatsausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder;
2. die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse;
3. die Selbstauflösung des Gemeinderates;
4. die Festsetzung der Entschädigungen;
5. - 10. [...]
11. die Zuerkennung und den Widerruf von Ehrungen;
12. die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen [...];
13. die Anordnung einer Bürgerbefragung;
14. die Beschlussfassung von Resolutionen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Stadt liegen;
15. die allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten der Stadt;
16. - 26. [...]

§ 38

Wirkungsbereich des Stadtsenates

- (1) Der Stadtsenat entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.
- (2) - (5) [...]

§ 39

Entscheidungen des Stadtsenates in dringenden Angelegenheiten

Wenn der Beschluss des Gemeinderates in einer Angelegenheit seines Wirkungskreises nicht ohne Nachteil für die Sache oder die Gefahr eines Schadens für die Stadt abgewartet werden kann, darf der Stadtsenat unter eigener Verantwortung die notwendigen Entscheidungen treffen und auch die hierfür erforderlichen Ausgaben veranlassen. [...]

§ 50

Kundmachungen der Stadt

- (1) Verordnungen der Stadt sind, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Verordnungen, die einer Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, dürfen erst nach der Zustellung der Genehmigung an die Stadt kundgemacht werden.
- (2) - (3) [...]

Verordnung des Stadtsenats der Statutarstadt Krems, mit der das Anbringen von Graffiti zur Verwaltungsübertretung erklärt wird (Sprayer-Verordnung)

kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel des Kremser Magistrats
zwischen 20.1. und 3.2.2014

Aufgrund von Art. 118 Abs. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1. Unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu €300,-- zu bestrafen, wer auf der Oberfläche eines Objekts ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten Bilder, Schriftzüge oder Zeichen (Graffiti) anbringt.

§ 2. Die Verordnung tritt mit 1. März 2014 in Kraft.

Auszug aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG

BGBI 1991/52 (Wv) idgF

§ 10. (1) Straftat und Strafsatz richten sich nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Soweit für Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch für die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, keine besondere Strafe festgesetzt ist, werden sie mit Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 26. (1) Enthalten die Verwaltungsvorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in Verwaltungsstrafsachen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

(2) In Verwaltungsstrafsachen in den Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Landespolizeidirektionen ist jedoch im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

Auszug aus dem Sicherheitspolizeigesetz

BGBI 1991/566 idgF

§ 8. Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz:

1. für das Gebiet der Gemeinden Eisenstadt und Rust;
2. für das Gebiet der Gemeinden Graz und Leoben;
3. für das Gebiet der Gemeinde Innsbruck;
4. für das Gebiet der Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee und Villach;
5. für das Gebiet der Gemeinden Linz, Steyr und Wels;
6. für das Gebiet der Gemeinde Salzburg;
7. für das Gebiet der Gemeinden Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat und die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Swechat;
8. für das Gebiet der Gemeinde Wien.